

Was wird gefördert?

- Grundrissänderungen, die zu einer wesentlichen Steigerung des Wohnwerts führen
- Abbau von Barrieren
- Austausch der Heizungsanlage
- Dämmmaßnahmen unter Ausschluss erdölbasierter Dämmstoffe
- Austausch der Fenster
- Herstellung attraktiver Freisitze (Balkone und (Dach-)Terrassen)
- Dachgeschossausbauten mit attraktiven Freisitzen („Dacheinschnitte“ /-terrassen), sofern dadurch mindestens eine neue abgeschlossene Wohneinheit entsteht
- Aufstockung in ansonsten geschlossenen Bebauungen, sofern diese mit Gründach realisiert werden und dadurch mindestens eine neue abgeschlossene Wohneinheit entsteht
- Herstellung von Gründächern und Grünfassaden
- Entsiegelung und Rückbau von versiegelten Flächen sowie ökologische Aufwertung von Vorgärten und Hofflächen
- Herstellung von eingehausten Abstellplätzen für Fahrräder, Kinderwagen, Rollatoren etc.
- Umbauten für Umnutzungen nicht mehr marktgängiger gewerblich genutzter Erdgeschosse zu Wohnzwecken
- Beseitigung störender Fassadenelemente und Werbeanlagen
- Fassadenanstrich/-gestaltung, sofern daraus eine gestalterische Aufwertung resultiert



Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Modernisierungsberater Markus Ulmann freut sich auf die Kontaktaufnahme für ein Beratungsgespräch!



Tel.: 0234 601 483 52
Mail: info@ulmann-architekten.de
www.bochum.de/modernisierungsprogramm

ulmann • architekten



Stand: April 2022



Kommunales Modernisierungs- programm

Förderprogramm für Klein- und
Einzeleigentümer*innen

Beispielansichten

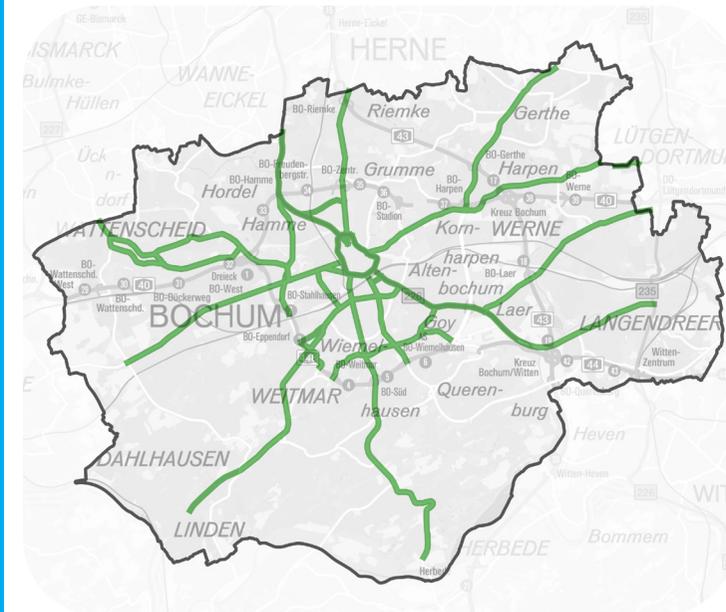


Was ist zu beachten?

Auswahl:

- Das Gebäude muss mehr als zwei Wohneinheiten beinhalten.
- Das Gebäude muss älter als 10 Jahre sein.
- Erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen müssen vor Antragstellung eingeholt werden.
- Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in seiner jeweils gültigen Fassung werden eingehalten oder es wurde eine Ausnahme bescheinigt.
- Bei der Planung von Maßnahmen am Äußeren des Gebäudes bzw. im Außenraum ist eine ergänzende Abstimmung zu stadtgestalterischen Aspekten mit dem Modernisierungsberater erforderlich.
- Die bewilligten Maßnahmen müssen durch Fachfirmen ausgeführt werden.
- Maßnahmen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums sind nur dann förderfähig, wenn der neu geschaffene Wohnraum über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nicht selbst genutzt, sondern vermietet wird.
- Mit den Zuschüssen aus dem Kommunalen Modernisierungsprogramm gedeckte Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.
- Der/die Antragsteller*in muss über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren die Erhaltung und Pflege der neu hergerichteten Fläche(n) bzw. Installation(en) sicherstellen.
- Der/die Antragsteller*in ist Eigentümer*in von max. 30 Wohnungen auf Bochumer Stadtgebiet.

Wo wird gefördert?



■ Fördergebiet: die grün hinterlegten Straßenzüge

Wie hoch ist die Förderung?

- Der Fördersatz beträgt im Regelfall maximal 25 Prozent und für den Austausch von Heizungen maximal 50 % der förderfähigen Kosten.
- Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 50.000 Euro je Antragsteller*in und Jahr, der Mindestbetrag der Förderung 500 Euro je Antragsteller*in und Jahr (die Gesamtkosten der vorgesehenen förderfähigen Maßnahmen müssen sich auf mindestens 2.000 Euro belaufen).

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bochum.de/modernisierungsprogramm